

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Änderungen

Neben zahlreichen formalen und redaktionellen Änderungen wurden umfangreichere Anpassungen vorgenommen, welche in der nachfolgenden Übersicht dargestellt sind. Die überarbeitete Ausgabe 11 des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe ist in elektronischer Form verfügbar unter:

https://disq.lu.ch/themen/Existenzsicherung_Sozialhilfe/sozialhilfe_handbuch

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
A.5	Hilfe in Notlagen	
A.5.1.1	<p>Personengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out), - Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung, - Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben. <p>Diese Personen fallen unter den sogenannten Sozialhilfestopp im Asylrecht. Sobald eine Person rechtskräftig weggewiesen ist, ist sie verpflichtet auszureisen und hat nur noch Anspruch auf Nothilfe gemäss §§ 18 ff. Kantonale Asylverordnung (SRL Nr. 892b, nachfolgend KAsylVO)</p> <p>Verfahren: Wer Nothilfe beansprucht, muss persönlich beim Amt für Migration vorsprechen. Dieses überprüft die Person ausländerrechtlich und überweist sie an die Sozialen Dienste der Stadt Luzern, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein anderer Kanton für den Vollzug einer gegen die Person verfüzten Wegweisung zuständig ist und - keine weiteren ausländer- oder strafrechtlichen Massnahmen zu ergreifen sind. <p>Die Sozialen Dienste der Stadt Luzern (Stadt Luzern, Soziale Dienste, Nothilfe, Obergrundstrasse 3, 6002 Luzern) prüft dann die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Nothilfe und weist die Person einer Unterkunft zu.</p>	<p>Anspruchsberechtigte Personengruppen Folgende Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz (AsylG) in der Schweiz aufhalten, werden von der Sozialhilfe und aus den Asylstrukturen ausgeschlossen (Sozialhilfestopp) und haben bei Bedürftigkeit und auf ein entsprechendes Gesuch hin lediglich noch Anspruch auf Nothilfe nach §§ 18 ff. Kantonale Asylverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist (Art. 82 Abs. 1 AsylG); - Personen nach Art. 82 Abs. 1 AsylG, die sich in einem ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren (Wiedererwägung oder Revision) befinden (Art. 82 Abs. 2 AsylG); - Asylsuchende, welche sich in einem Asylverfahren nach Art. 111c AsylG (Mehrfachgesuch) befinden (Art. 82 Abs. 2 AsylG). <p>Personengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out), Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung, Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben. <p>Diese Personen fallen unter den sogenannten Sozialhilfestopp im Asylrecht. Sobald eine Person rechtskräftig weggewiesen ist, ist sie verpflichtet auszureisen und hat nur noch Anspruch auf Nothilfe gemäss §§ 18 ff. Kantonale Asylverordnung (SRL Nr. 892b, nachfolgend KAsylVO)</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	<p>Umfang: Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung und Obdach und für die medizinische Notversorgung (§ 19 ff. KAsylVo).</p> <p>Sie e auch Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereich (Nothilfeempfehlungen) unter https://www.sodk.ch/de/dokumentation/empfehlungen/</p>	<p>Verfahren: Personen, welche Nothilfe beanspruchen möchten, haben persönlich ein entsprechendes Gesuch beim Amt für Migration zu stellen. Dieses prüft das Nothilfegesuch und die Bedürftigkeit der Person. Wird das Gesuch gutgeheissen, verweist das AMIGRA die Person zwecks Aufnahme in die Nothilfe an die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF), welche im Kanton Luzern für die Ausrichtung der Asylnothilfe zuständig ist.</p> <p>Verfahren: Wer Nothilfe beansprucht, muss persönlich beim Amt für Migration versprechen. Dieses überprüft die Person ausländerrechtlich und überweist sie an die Sozialen Dienste der Stadt Luzern, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">— kein anderer Kanton für den Vollzug einer gegen die Person verfügten Wegweisung zuständig ist und— keine weiteren ausländer- oder strafrechtlichen Massnahmen zu ergreifen sind. <p>Die Sozialen Dienste der Stadt Luzern (Stadt Luzern, Soziale Dienste, Nothilfe, Obergrundstrasse 3, 6002 Luzern) prüft dann die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Nothilfe und weist die Person einer Unterkunft zu.</p> <p>Umfang: Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung und Obdach und für die medizinische Notversorgung (§ 19 Kantonale Asylverordnung). Siehe auch die Empfehlungen der SODK zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs (Nothilfeempfehlungen) unter https://www.sodk.ch/de/dokumentation/empfehlungen/</p> <p>Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung und Obdach und für die medizinische Notversorgung (§ 19 ff. KAsylVo).</p> <p>Sie e auch Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereich (Nothilfeempfehlungen) unter https://www.sodk.ch/de/dokumentation/empfehlungen/</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)																																																
C	Materielle Grundsicherung																																																	
C.3	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)																																																	
C.3.1.1.	<p>C.3.1.1 Grundbedarf und Warenkorb (Stand 1.1.2022) [...]</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgrösse</th> <th>Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)</th> <th>Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>1006.00</td> <td>1006.00</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>1'539.00</td> <td>770.00</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>1'871.00</td> <td>624.00</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>2'153.00</td> <td>538.00</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>2'435.00</td> <td>487.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Pro weitere Person plus</td> <td>204.00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>[...]</p>	Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)	Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)	1 Person	1006.00	1006.00	2 Personen	1'539.00	770.00	3 Personen	1'871.00	624.00	4 Personen	2'153.00	538.00	5 Personen	2'435.00	487.00				Pro weitere Person plus	204.00		<p>C.3.1.1 Grundbedarf und Warenkorb (Stand 1.1.2023) [...]</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgrösse</th> <th>Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)</th> <th>Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>1'031.00 1006.00</td> <td>1'031.00 1006.00</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>1'577.00 1'539.00</td> <td>789.00 770.00</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>1918.00 1'871.00</td> <td>639.00 624.00</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>2'206.00 2'153.00</td> <td>552.00 538.00</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>2495.00 2'435.00</td> <td>499.00 487.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Pro weitere Person plus</td> <td>209.00 204.00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>[...]</p>	Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)	Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)	1 Person	1'031.00 1006.00	1'031.00 1006.00	2 Personen	1'577.00 1'539.00	789.00 770.00	3 Personen	1918.00 1'871.00	639.00 624.00	4 Personen	2'206.00 2'153.00	552.00 538.00	5 Personen	2495.00 2'435.00	499.00 487.00				Pro weitere Person plus	209.00 204.00	
Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)	Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)																																																
1 Person	1006.00	1006.00																																																
2 Personen	1'539.00	770.00																																																
3 Personen	1'871.00	624.00																																																
4 Personen	2'153.00	538.00																																																
5 Personen	2'435.00	487.00																																																
Pro weitere Person plus	204.00																																																	
Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat in CHF (gerundet)	Pauschale pro Monat und Person In CHF (gerundet)																																																
1 Person	1'031.00 1006.00	1'031.00 1006.00																																																
2 Personen	1'577.00 1'539.00	789.00 770.00																																																
3 Personen	1918.00 1'871.00	639.00 624.00																																																
4 Personen	2'206.00 2'153.00	552.00 538.00																																																
5 Personen	2495.00 2'435.00	499.00 487.00																																																
Pro weitere Person plus	209.00 204.00																																																	
C.3.1.4	<p>C.3.1.4 Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften</p> <p>Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe [...] Die Leistung des GBL beläuft sich gesamthaft auf CHF 2'153. Dieser Betrag wird nun durch 4 geteilt (Haushaltsgrösse = 4 Personen) und ergibt die einer Person zustehende Monatspauschale von gerundet CHF 538.00.</p> <p>Somit hat eine in einem 4-Personen-Haushalt lebende Person unter dem Titel GBL Anspruch auf eine von der tatsächlichen Haushaltsgrösse abhängige Monatspauschale von CHF 538.00.</p>	<p>C.3.1.4 Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften</p> <p>Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe [...] Die Leistung des GBL beläuft sich gesamthaft auf CHF 2'153^{2'206}453. Dieser Betrag wird nun durch 4 geteilt (Haushaltsgrösse = 4 Personen) und ergibt die einer Person zustehende Monatspauschale von gerundet CHF 538.00⁵⁵¹38.50.</p> <p>Somit hat eine in einem 4-Personen-Haushalt lebende Person unter dem Titel GBL Anspruch auf eine von der tatsächlichen Haushaltsgrösse abhängige Monatspauschale von CHF 538.00⁵⁵¹38.50.</p>																																																
C.3.2.2	C.3.2.2.1 Kostentragung für Insassen in Untersuchungshaft und im Straf- und Massnahmevollzug	C.3.1.2 Kostentragung für Insassen in Untersuchungshaft und im Straf- und Massnahmevollzug																																																

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	<p>[...]</p> <p>Exkurs: Nothilfe Asyl Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out), Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung und Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben, haben ebenfalls nur Anspruch auf Nothilfe (§§ 18 KAsylVo). Für die Prüfung der Gesuche um Nothilfe ist bei diesen Fällen das Amt für Migration zuständig. Wenn das Amt für Migration die Zuständigkeit und Bedürftigkeit bestätigt hat, richtet die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen Nothilfe aus.</p>	<p>[...]</p> <p>Siehe die Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt (SSED 17.0), die Richtlinie betreffend Kostenträger für Vollzugskosten & persönliche Auslagen (SSED 17.1) sowie die Erläuterungen hierzu (SSED 17.2), abrufbar unter https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed</p> <p>Exkurs: Nothilfe Folgende Personen, welche sich gestützt auf das AsylG in der Schweiz aufhalten, haben ebenfalls nur Anspruch auf Nothilfe (§§ 18 ff. Kantonale Asylverordnung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist (Art. 82 Abs. 1 AsylG); - Personen nach Art. 82 Abs. 1 AsylG, die sich in einem ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren (Wiedererwägung oder Revision) befinden (Art. 82 Abs. 2 AsylG); - Asylsuchende, welche sich in einem Asylverfahren nach Art. 111c AsylG (Mehrfachgesuch) befinden (Art. 82 Abs. 2 AsylG). <p>Für die Prüfung der Gesuche um Nothilfe ist in diesen Fällen das Amt für Migration zuständig. Wird das Gesuch gutgeheissen, richtet die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen Nothilfe aus (siehe dazu auch Kap. A.5.1.1).</p> <p>Exkurs: Nothilfe Asyl Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out), Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung und Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben, haben ebenfalls nur Anspruch auf Nothilfe (§§ 18 KAsylVo). Für die Prüfung der Gesuche um Nothilfe ist bei diesen Fällen das Amt für Migration zuständig. Wenn das Amt für Migration die Zuständigkeit und Bedürftigkeit bestätigt hat, richtet die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen Nothilfe aus.</p>
<p>C.3.2.3</p>	<p>C.3.2.2 Personen in stationären Einrichtungen Der GBL für Personen in stationären Einrichtungen orientiert sich an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG i.V.m. § 2 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL-Nr. 881a) betragen die Pauschalen für persönliche Auslagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Spital, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung leben, 	<p>C.3.2.2 Personen in stationären Einrichtungen Der GBL für Personen in stationären Einrichtungen orientiert sich an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG i.V.m. § 2 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL-Nr. 881a) betragen die Pauschalen für persönliche Auslagen</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)																																
	<p>und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen: CHF 343 pro Monat (21% von CHF 19'610) und</p> <ul style="list-style-type: none"> - für nicht pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die keine Hilflosenentschädigung oder eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades beziehen: CHF 458 pro Monat (28% von CHF 19'610). 	<ul style="list-style-type: none"> - für pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Spital, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen: CHF 343 352.00 pro Monat (21% von CHF 19'610 20'100.00) und - für nicht pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die keine Hilflosenentschädigung oder eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades beziehen: CHF 458 469.00 pro Monat (28% von CHF 19'610 20'100.00). 																																
C.4	Wohnen																																	
C.4.1.10	C.4.1.10 Nebenkosten (Heiz / Warmwasser usw.) [...]	C.4.1.10 Nebenkosten (Heiz / Warmwasser usw.) [...]																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl Personen in Haushalt</th> <th>Von Klienten zu tragenden Stromkosten pro Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>CHF 29.00</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>CHF 45.00</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>CHF 55.00</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>CHF 63.00</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>CHF 71.00</td> </tr> <tr> <td>6 Personen</td> <td>CHF 77.00</td> </tr> <tr> <td>7 Personen</td> <td>CHF 83.00</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl Personen in Haushalt	Von Klienten zu tragenden Stromkosten pro Monat	1 Person	CHF 29.00	2 Personen	CHF 45.00	3 Personen	CHF 55.00	4 Personen	CHF 63.00	5 Personen	CHF 71.00	6 Personen	CHF 77.00	7 Personen	CHF 83.00	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl Personen in Haushalt</th> <th>Von Klienten zu tragenden Stromkosten pro Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>CHF 49.00 CHF 29.00</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>CHF 75.00 CHF 45.00</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>CHF 91.00 CHF 55.00</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>CHF 104.00 CHF 63.00</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>CHF 118.00 CHF 71.00</td> </tr> <tr> <td>6 Personen</td> <td>CHF 128.00 CHF 77.00</td> </tr> <tr> <td>7 Personen</td> <td>CHF 137.00 CHF 83.00</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl Personen in Haushalt	Von Klienten zu tragenden Stromkosten pro Monat	1 Person	CHF 49.00 CHF 29.00	2 Personen	CHF 75.00 CHF 45.00	3 Personen	CHF 91.00 CHF 55.00	4 Personen	CHF 104.00 CHF 63.00	5 Personen	CHF 118.00 CHF 71.00	6 Personen	CHF 128.00 CHF 77.00	7 Personen	CHF 137.00 CHF 83.00
Anzahl Personen in Haushalt	Von Klienten zu tragenden Stromkosten pro Monat																																	
1 Person	CHF 29.00																																	
2 Personen	CHF 45.00																																	
3 Personen	CHF 55.00																																	
4 Personen	CHF 63.00																																	
5 Personen	CHF 71.00																																	
6 Personen	CHF 77.00																																	
7 Personen	CHF 83.00																																	
Anzahl Personen in Haushalt	Von Klienten zu tragenden Stromkosten pro Monat																																	
1 Person	CHF 49.00 CHF 29.00																																	
2 Personen	CHF 75.00 CHF 45.00																																	
3 Personen	CHF 91.00 CHF 55.00																																	
4 Personen	CHF 104.00 CHF 63.00																																	
5 Personen	CHF 118.00 CHF 71.00																																	
6 Personen	CHF 128.00 CHF 77.00																																	
7 Personen	CHF 137.00 CHF 83.00																																	
C.5	Medizinische Grundversorgung																																	
C.6	Situationsbedingte Leistungen (SIL)																																	
C.6.2.4	C.6.2.4. Zwingend vorgeschriebene Informatikausstattung nach obligatorischer Schulzeit [...]	C.6.2.4 Finanzierung von IT-Geräten C.6.2.4. Zwingend vorgeschriebene Informatikausstattung nach obligatorischer Schulzeit																																

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
		<p>[...]</p> <p>Für alle anderen Fälle ist nach pflichtgemäßem individuellem Ermessen zu entscheiden.</p> <p>Siehe Merkblatt der SKOS «Digitale Grundversorgung»</p>
<p>C.6.2.5</p>	<p>C.6.2.5 Finanzierung von Aus- und Weiterbildung / Stipendien [...]</p> <p>b) In Ausbildung stehende Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe dürfen gegenüber Stipendienbeziehenden ohne wirtschaftliche Sozialhilfe nicht besser gestellt sein. Eine Eigenleistung der Beziehenden im Sinne der Stipendienverfügung (in der Regel CHF 5'000.00) wird vorausgesetzt. Ebenso wird von der Zahlung der in der Stipendienverfügung festgelegten Elternbeiträge ausgegangen, sofern diese tatsächlich von den Eltern geleistet werden (siehe auch nachfolgend Erstausbildung bei Volljährigen). Beide Beträge sind im Budget zu berücksichtigen. Wenn es der Klientin oder dem Klienten nicht möglich ist, eine Arbeitsstelle zu finden oder wenn gesundheitliche Einschränkungen eine Arbeitstätigkeit nicht zulassen, ist auf die Anrechnung der Eigenleistung zu verzichten.</p>	<p>C.6.2.5 Finanzierung von Aus- und Weiterbildung / Stipendien [...]</p> <p>b) In Ausbildung stehende Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe dürfen gegenüber Stipendienbeziehenden ohne wirtschaftliche Sozialhilfe nicht besser gestellt sein. Eine Eigenleistung der Beziehenden im Sinne der Stipendienverfügung (in der Regel CHF 3'500.00 5'000.00) wird vorausgesetzt. Ebenso wird von der Zahlung der in der Stipendienverfügung festgelegten Elternbeiträge ausgegangen, sofern diese tatsächlich von den Eltern geleistet werden (siehe auch nachfolgend Erstausbildung bei Volljährigen). Beide Beträge sind im Budget zu berücksichtigen. Wenn es der Klientin oder dem Klienten nicht möglich ist, eine Arbeitsstelle zu finden oder wenn gesundheitliche Einschränkungen eine Arbeitstätigkeit nicht zulassen, ist auf die Anrechnung der Eigenleistung zu verzichten.</p>
<p>C.6.3</p>	<p>C.6.3 Erwerb Anrechenbare Autokosten 5 Rappen pro km - maximal CHF 300.00 pro Monat. In dieser Entschädigung sind sämtliche Autokosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen, Parkplatz usw.).</p>	<p>C.6.3 Erwerb Anrechenbare Autokosten 5 Rappen pro km - maximal CHF 300.00 pro Monat. In begründeten Fällen können höhere Kosten übernommen werden. In dieser Entschädigung sind sämtliche Autokosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen, Parkplatz usw.).</p>
<p>C.6.4</p>	<p>C.6.4 Familie Kosten für das Besuchsrecht Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten für die Verpflegung und Miete im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts sind zu vergüten.</p> <p>Vergleiche SKOS-RL C.3.2 (GBL) und SKOS-RL C.4.2 (Wohnkosten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten im Normalfall: Die Kosten, die bei der Ausübung des Besuchsrechts anfallen, hat nach herrschender Lehre und Praxis (BGE 7B.145.2005 Urteil vom 11. Oktober 2005, Praxisbeispiel SKOS - 	<p>C.6.4 Familie Kosten für das Besuchsrecht Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts sind als situationsbedingte Leistungen zu vergüten (z.B. Transportkosten, Kosten für begleitetes Besuchsrecht siehe SKOS-RL C.6.4).</p> <p>Vergleiche SKOS-RL C.3.2 (GBL) und SKOS-RL C.4.2 (Wohnkosten)</p> <p>Die Besuchsrechtskosten fallen bei den Eltern an, sind also von der für die Eltern zuständigen Sozialbehörde und nicht von jener am Unterstützungswohnsitz des Kindes zu übernehmen. Grundsätzlich gehen die Kosten des</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	<p>"Erhält der Vater mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen?") grundsätzlich derjenige Elternteil zu tragen, welcher das Besuchsrecht ausübt. Fehlen diesem die dazu notwendigen Mittel, können die Kosten ganz oder teilweise dem obhutsberechtigten Elternteil auferlegt werden. Sind beide Elternteile nicht in der Lage, die Auslagen zu übernehmen, sind sie als situationsbedingte Leistungen zugunsten des besuchsberechtigten Elternteils zu übernehmen. Im Streitfall hat über die Kostentragung das Zivilgericht zu entscheiden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostentragung bei besonderen Anordnungen (begleitetes Besuchsrecht): Kosten der Ausübung des persönlichen Verkehrs können den üblichen Umfang überschreiten, wenn besondere Anordnungen betreffend die Ausübung des Besuchsrechts getroffen wurden, wie z.B. die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts. Sofern die Kosten für die Nutzung eines solchen begleiteten Besuchsrechts nicht in Form von öffentlichen Subventionen getragen werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, welcher Elternteil für diese Mehrkosten aufzukommen hat. Dabei ist zu prüfen, welcher Elternteil die Anordnung zu vertreten hat. Wurde z.B. ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet, weil auf Seiten des besuchsberechtigten Elternteils das Kindeswohl gefährdende Verhaltensweisen oder Verdachtsmomente vorhanden sind (z.B. Entführungsgefahr, Misshandlung, sexuelle Übergriffe), hat dieser die Mehrkosten alleine zu tragen. Erfolgte die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts aber z.B., weil die Eltern derart zerstritten sind, dass die konfliktfreie Ausübung des Besuchsrechts ohne fremde Hilfe nicht möglich ist, rechtfertigt sich eine Beteiligung des obhutsberechtigten Elternteils an den Mehrkosten. Bei der Aufteilung der Kosten ist grundsätzlich von der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beiden Elternteile auszugehen (vgl. ZVW 2001 S. 199 f.). Im Streitfall hat auch hier das Zivilgericht zu entscheiden. <p>Im Falle der Bedürftigkeit sind solche Mehrauslagen als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen. Es ist nicht zulässig, die Kostenübernahme mit der Begründung zu verweigern, der unterstützte Elternteil habe die Mehrkosten durch sein Verhalten selbst verschuldet.</p>	<p>Besuchsrechts zulasten des besuchsrechtsberechtigten Elternteils. Kosten für ein begleitetes Besuchsrecht sind grundsätzlich von demjenigen Elternteil zu tragen, der die Begleitung zu vertreten hat. Eine Aufteilung der Mehrkosten, die ein begleitetes Besuchsrecht verursacht, kommt dann in Frage, wenn die Begleitung wegen stark zerstrittener Eltern angeordnet werden muss. Diesfalls rechtfertigt sich eine Beteiligung des obhutsberechtigten Elternteils an den Kosten. Die KESB resp. das zuständige Zivilgericht hat über die Kostentragung zu entscheiden.</p> <p>Die Anordnung betreffend Kosten des Besuchsrechts durch die KESB oder das Gericht ist für die Sozialbehörde verbindlich. Die Sozialbehörde kann nicht über eine (bereits festgelegte oder von der zuständigen Behörde festzulegende) Kostenverteilung entscheiden (zum Ganzen Urteil Kantonsgericht Luzern vom 7. Mai 2020, LGVE 2020 II Nr. 8).</p> <p>— Kosten im Normalfall: Die Kosten, die bei der Ausübung des Besuchsrechts anfallen, hat nach herrschender Lehre und Praxis (BGE 7B-145-2005 Urteil vom 11. Oktober 2005, Praxisbeispiel SKOS- "Erhält der Vater mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen?") grundsätzlich derjenige Elternteil zu tragen, welcher das Besuchsrecht ausübt. Fehlen diesem die dazu notwendigen Mittel, können die Kosten ganz oder teilweise dem obhutsberechtigten Elternteil auferlegt werden. Sind beide Elternteile nicht in der Lage, die Auslagen zu übernehmen, sind sie als situationsbedingte Leistungen zugunsten des besuchsberechtigten Elternteils zu übernehmen. Im Streitfall hat über die Kostentragung das Zivilgericht zu entscheiden</p> <p>— Kostentragung bei besonderen Anordnungen (begleitetes Besuchsrecht): Kosten der Ausübung des persönlichen Verkehrs können den üblichen Umfang überschreiten, wenn besondere Anordnungen betreffend die Ausübung des Besuchsrechts getroffen wurden, wie z.B. die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts. Sofern die Kosten für die Nutzung eines solchen begleiteten Besuchsrechts nicht in Form von öffentlichen Subventionen getragen werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, welcher Elternteil für diese Mehrkosten aufzukommen hat. Dabei ist zu prüfen, welcher Elternteil die Anordnung zu vertreten hat. Wurde z.B. ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet, weil auf Seiten des besuchsberechtigten Elternteils das Kindeswohl gefährdende Verhaltensweisen oder Verdachtsmomente vorhanden sind (z.B. Entführungsgefahr, Misshandlung, se-</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
		<p>xuelle Übergriffe), hat dieser die Mehrkosten alleine zu tragen. Erfolgte die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts aber z.B., weil die Eltern derart zerstritten sind, dass die konfliktfreie Ausübung des Besuchsrechts ohne fremde Hilfe nicht möglich ist, rechtfertigt sich eine Beteiligung des obhutsberechtigten Elternteils an den Mehrkosten. Bei der Aufteilung der Kosten ist grundsätzlich von der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beiden Elternteile auszugehen (vgl. ZVW 2001 S. 199 f.). Im Streitfall hat auch hier das Zivilgericht zu entscheiden.</p> <p>Im Falle der Bedürftigkeit sind solche Mehrauslagen als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen. Es ist nicht zulässig, die Kostenübernahme mit der Begründung zu verweigern, der unterstützte Elternteil habe die Mehrkosten durch sein Verhalten selbst verschuldet.</p> <p style="text-align: center;">→</p>
<p>C.6.6.1</p>	<p>C.6.6.1 Wohnungseinrichtung Mobiliarbeschaffungen Nur die Kosten für eine minimale Ausstattung mit Möbeln sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Nach Möglichkeit sind Occasionsmöbel zu kaufen (Brockenhaus, Heilsarmee, Caritas, IG-Arbeit). Sind weder Gratisanschaffungen noch die Anschaffung von Occasionsmöbeln möglich, sind maximal und einmalig die Kosten gemäss folgender Liste zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen (Stand: 1.1.2016):</p> <p>[...]</p> <p>Beim Caritas Markt, Bleicherstrasse 10, 6003 Luzern, Telefon 041 368 51 50, können Möbel, Bettwäsche und Haushaltsgegenstände im unteren Preissegment gekauft werden.</p>	<p>C.6.6.1 Wohnungseinrichtung Mobiliarbeschaffungen Nur die Kosten für eine minimale Ausstattung mit Möbeln sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Nach Möglichkeit sind Occasionsmöbel zu kaufen (Brockenhaus, Heilsarmee, Caritas, IG-Arbeit). Sind weder Gratisanschaffungen noch die Anschaffung von Occasionsmöbeln möglich. Es sind maximal und einmalig die Kosten gemäss folgender Liste zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen (Stand: 1.1.2016):</p> <p>[...]</p> <p>Beim Caritas Markt, Bleicherstrasse 10, 6003 Luzern, Telefon 041 368 51 50, können Möbel, Bettwäsche und Haushaltsgegenstände im unteren Preissegment gekauft werden.</p> <p>Günstige Möbel und weitere Haushaltsgegenstände können beispielsweise in Nach Möglichkeit sind Occasionen zu kaufen (Brockenhäusern, beim Caritas Markt, bei der haus, Heilarmee, Caritas, bei der IG-Arbeit etc. gekauft werden. Auf Onlineplattformen oder Apps wie tutti, Ricardo etc. können ebenfalls günstige (Occasion-)Möbel und weitere Haushaltsgegenstände gekauft werden.</p> <p>Sind weder Gratisanschaffungen noch die Anschaffung von Occasionen möglich. Bei Neuanschaffungen von Bett und Bettinhalt kann ist man ein kurz begründetes Gesuch bei der Winterhilfe Luzern zu Händen des Bettenfonds der Schweizerischen Winterhilfe einzureichen möglich. Weiter sind</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
		günstige Möbel und Wohnungseinrichtungen in verschiedenen Möbelhäuser oder Online erhältlich.
C.6.6.2	<p>C.6.6.2 Zügel-, Transport-, und Reinigungskosten [...]</p> <p>Die Kosten für das Zügeln und den Transport können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Zügelt eine Person in eine andere Gemeinde, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung von Zügel-, Transport- und Reinigungskosten zuständig. Zügel- und Transportaufträge sind in erster Linie an die IG-Arbeit, die Caritas oder gemeinnützige Organisationen zu erteilen.</p> <p>Ein Kostenvoranschlag ist zwingend, wenn anstelle der genannten Institutionen ein privates Unternehmen den Auftrag ausführen muss. Die Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlichen Sozialhilfe haben - sofern psychisch und physisch in der Lage - eine angemessene Hilfeleistung zu erbringen und die nötigen Vorbereitungen für den Transport (z. B. Einpacken usw.) vorzunehmen. Zügelkosten bei einem Wechsel in eine Wohnung, deren Mietzins über den Mietzins-Richtlinien liegt, werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.</p> <p>Die Kosten für die Reinigung können nur in ganz speziellen Fällen finanziert werden, nämlich wenn die Person psychisch oder physisch nicht in der Lage ist, die Wohnung selber zu reinigen.</p>	<p>C.6.6.2 Zügel-, Transport-, und Reinigungskosten und Entsorgungskosten [...]</p> <p>Die Kosten für das Zügeln und den Transport können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Die Kosten für Reinigung können nur in ganz speziellen Fällen finanziert werden, namentlich wenn die Person psychisch oder physisch nicht in der Lage ist, die Wohnung selber zu reinigen. Entsorgungskosten gehen zulasten der betroffenen Person. In begründeten Ausnahmefällen können diese zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.</p> <p>Zügelt eine Person in eine andere Gemeinde, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung von Zügel-, Transport-, und Reinigungs- und Entsorgungskosten zuständig. Zügel- und Transportaufträge sind in erster Linie an die IG-Arbeit, die Caritas oder gemeinnützige Organisationen zu erteilen.</p> <p>Ein Kostenvoranschlag ist zwingend, wenn anstelle der genannten Institutionen ein privates Unternehmen den Auftrag ausführen muss. Die Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlichen Sozialhilfe haben - sofern psychisch und physisch in der Lage - eine angemessene Hilfeleistung zu erbringen und die nötigen Vorbereitungen für den Transport (z. B. Einpacken usw.) vorzunehmen. Zügelkosten bei einem Wechsel in eine Wohnung, deren Mietzins über den Mietzins-Richtlinien liegt, werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.</p> <p>Die Kosten für die Reinigung können nur in ganz speziellen Fällen finanziert werden, nämlich wenn die Person psychisch oder physisch nicht in der Lage ist, die Wohnung selber zu reinigen.</p>
C.6.9	<p>C.9. Diverse Ausgaben Anwaltskosten</p> <p>Anwaltskosten werden nicht übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden. Das im Einzelfall zuständige Gericht erteilt die notwendigen Auskünfte</p>	<p>C.9. Diverse Ausgaben Anwaltskosten</p> <p>Anwaltskosten werden grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Rahmen der Gewährung von SIL einzelfallbezo-</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	<p>Übersetzungskosten für Dolmetscher oder für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten Dolmetscherkosten (auch Gehörlosenübersetzung) sind Verwaltungskosten und folglich keine Kosten, welche zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gehen und daher auch nicht einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen weiterverrechnet werden können. Dolmetscherkosten sind im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes als Kosten von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz zu qualifizieren. Daher sind sie gemäss § 38 EGZGB in erster Linie von der betroffenen Person und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Gemäss §§ 53 und 54 SHG ist der Kanton für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen bis 10 Jahre nach Einreise in die Schweiz sowie für Asylsuchende das kostenersatzpflichtige Gemeinwesen. Die Kosten sind demnach vom Kanton zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt über den Sozialdienst für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen oder den Sozialdienst für Asylsuchende.</p>	<p>gen zu prüfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden. Das im Einzelfall zuständige Gericht erteilt die notwendigen Auskünfte</p> <p>Übersetzungskosten für Dolmetscher oder für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten Dolmetscherkosten (auch Gehörlosenübersetzung) sind Verwaltungskosten und folglich keine Kosten, welche zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gehen und daher auch nicht einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen weiterverrechnet werden können. Dolmetscherkosten sind im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes als Kosten von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz zu qualifizieren. Daher sind sie gemäss § 38 EGZGB in erster Linie von der betroffenen Person und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Gemäss §§ 53 und 54 SHG ist der Kanton für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen bis 10 Jahre nach Einreise in die Schweiz sowie für Asylsuchende das kostenersatzpflichtige Gemeinwesen. Die Kosten sind demnach vom Kanton zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt über den Sozialdienst für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen oder den Sozialdienst für Asylsuchende.</p> <p>Für medizinische Behandlungen können Dolmetscherkosten als situationsbedingte Leistungen (SIL, siehe oben Kapitel C.6.5) übernommen werden, sofern es sich um eine wichtige Behandlung handelt und es für die Behandlung bzw. medizinische Aufklärung notwendig ist (siehe zum Ganzen Gutachten zuhanden des Bundesamts für Gesundheit, Übersetzen im Gesundheitsbereich: Ansprüche und Kostentragung vom 30. Juni 2008). Findet die Behandlung im Luzerner Kantonsspital (luks) oder in der Luzerner Psychiatrie (lups) statt, werden die notwendigen Dolmetscherkosten über die beiden Einrichtungen finanziert.</p>
D	Leistungsbemessung	
D.1.2	<p>D.1.2 Einkommen von Minderjährigen [...]</p> <p>Beispiel für Lehrling mit Überschuss aus dem Lehrlingseinkommen</p>	<p>D.1.2 Einkommen von Minderjährigen [...]</p> <p>Beispiel für Lehrling mit Überschuss aus dem Lehrlingseinkommen Anpassung der Zahlen an den neuen Grundbedarf</p>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind markiert)
	Budgetbeispiel für Lehrlinge <u>ohne</u> Überschuss aus dem Lehrlingseinkommen	Budgetbeispiel für Lehrlinge <u>ohne</u> Überschuss aus dem Lehrlingseinkommen Anpassung der Zahlen an den neuen Grundbedarf
H	Praxishilfen	
H.1	Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden Beispiele: [...]	Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden Beispiele: [...] - Die Familie X wird von der Gemeinde A mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Per 1. April 2021 zieht die Familie in die Gemeinde B um. Im Juni 2021 geht die Nebenkostenabrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 für die Wohnung in A ein. Die Rechnung ist am 5. Juli 2021 zur Zahlung fällig. Weil die Familie X im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung in der Gemeinde B lebt, muss die Rechnung von der Gemeinde B übernommen werden, auch wenn die Nebenkosten die Wohnung in der bisherigen Gemeinde betreffen
Anhang 1	Anhang 1 – spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen	Anhang 1 - Anpassung GBL auf CHF 1'031.00 - Anpassung Total excl IZU / EFB, inkl. Ausw. Verpflegung - Div. Anpassungen betreffend Zimmern mit beschränkter Kochgelegenheit.
Anhang 2	Anhang 2 - Mietzinsrichtlinien	Anhang 2 – Mietzinsrichtlinien - Div. Anpassungen betreffend Mietzinsrichtlinien
Anhang 16	Anhang 16 – Unterstützungsleistungen für vorläufig Aufgenommene [...] Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Stand 1. Januar 2022) A Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Haushalt und Monat B Pauschale Person/Mt. C Strom (exkl.): Pauschale von 3% des GBL gemäss SKOS	Anhang 16 – Unterstützungsleistungen für vorläufig Aufgenommene [...] Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Stand 1. Januar 2022 2023) A Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Haushalt und Monat B Pauschale Person/Mt. C Strom (exkl.): Pauschale von 3% des GBL gemäss SKOS

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt			Neu (Änderungen sind markiert)		
	Haushaltsgrösse	Pro Person im Tag in CHF		Haushaltsgrösse	Pro Person im Tag in CHF	
	1 Person	13.80		1 Person	13.80 14.15	
	2 Personen	12.85		2 Personen	12.85 13.20	
	3 Personen	11.70		3 Personen	11.70 12.00	
	4 Personen	10.40		4 Personen	10.40 10.70	
	5 Personen	9.65		5 Personen	9.65 9.90	
	6 Personen	9.15		6 Personen	9.15 9.40	
	7 Personen	8.90		7 Personen	8.90 9.15	
	8 Personen	8.60		8 Personen	8.60 8.85	
	9 Personen	8.40		9 Personen	8.40 8.65	
	Pro weitere Person	6.70		Pro weitere Person	6.70 6.90	
	A Pauschale / Haushalt/Mt. in CHF (gerundet)	B Pauschale / Person/Mt. in CHF (gerundet)	C Strom/pro Haushalt in CHF	A Pauschale / Haushalt/Mt. in CHF (gerundet)	B Pauschale / Person/Mt. in CHF (gerundet)	C Strom/pro Haushalt in CHF
	421.00	421.00	30.00	421.00 432.00	421.00 432.00	30.00 49.00
	784.00	392.00	45.00	784.00 806.00	392.00 403.00	45.00 75.00
	1'071.00	357.00	55.00	1'071.00 1'098.00	357.00 366.00	55.00 91.00
	1'269.00	317.00	63.00	1'269.00 1'308.00	317.00 327.00	63.00 104.00
	1'472.00	294.00	71.00	1'472.00 1'510.00	294.00 302.00	71.00 118.00
	1'674.00	279.00	80.00	1'674.00 1'722.00	279.00 287.00	80.00 128.00

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Ausgabe 12 vom Januar 2023

Kapitel	Alt			Neu (Änderungen sind markiert)		
	1'900.00	271.00	88.00	1'900.00 1'960.00	271.00 280.00	88.00 137.00
	2'098.00	262.00	98.00	2'098.00 2'160.00	262.00 270.00	98.00 147.00
	2'306.00	256.00	106.00	2'306.00 2'376.00	256.00 264.00	106.00 157.00
		204.00	3% vom GBL SKOS		204.00 210.00	3% 4.7% vom GBL SKOS